

8718/AB
= Bundesministerium vom 03.02.2022 zu 8882/J (XXVII. GP)
bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.853.583

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8882/J-NR/2021

Wien, am 3. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen haben am 03.12.2021 unter der **Nr. 8882/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Inklusiver Arbeitsmarkt** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Welche spezifischen Beschäftigungsoffensiven wurden seit Jänner 2020 gestartet, um einen inklusiven Arbeitsmarkt zu ermöglichen? Bitte um genaue Aufschlüsselung der unterschiedlichsten Offensiven, sowie Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
 - *Welche Stakeholder waren/sind eingebunden?*
 - *Wie viel Budget ist für die einzelnen Offensiven zur Verfügung gestellt worden? Bitte um genaue Aufschlüsselung.*
 - *Inwieweit wurden die Länder in diese Prozesse eingebunden?*
- *Welche Beschäftigungsoffensiven aus früheren Jahren, vor Jänner 2020, wurden weiter ausgebaut, um einen inklusiven Arbeitsmarkt zu ermöglichen? Bitte umgenau Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
 - *Welche Stakeholder waren/sind eingebunden?*
 - *Wie viel Budget ist für die einzelnen Offensiven zur Verfügung gestellt worden? Bitte um genaue Aufschlüsselung.*
 - *In wie weit wurden die Länder in diese Prozesse eingebunden?*

Mit 1.7.2021 startete das „Programm Sprungbrett“, welches den Eintritt in geförderte Beschäftigung in Betrieben und Sozialen Unternehmen für 50.000 Langzeitarbeitslose bis Ende 2022 ermöglichen soll. Dabei kommt nicht nur projektbezogene Beschäftigung, sondern auch die bewährte Eingliederungsbeihilfe (Förderung von bis zu zwei Dritteln der Lohn- und Lohnnebenkosten) zum Einsatz.

Mit Stand 19.11.2021 wiesen 27% der Geförderten im Programm Sprungbrett eine gesundheitliche Einschränkung oder Behinderung auf.

Das Programm Sprungbrett wird vom AMS im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit umgesetzt. Bei einer solchen Beauftragung mittels Zielvorgabe werden keine weiteren Stakeholder bzw. Bundesländer eingebunden. Eine informelle Konsultation mit den im Verwaltungsrat vertretenen Organisationen hat jedoch stattgefunden.

Schon in der Zeit vor Jänner 2020 hat sich die Eingliederungsbeihilfe als sehr effektives Instrument zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Ersten Arbeitsmarkt erwiesen. Menschen mit Behinderung gehören zu jenen Zielgruppen, die im Rahmen des Programms Sprungbrett eine noch intensivere Förderung als üblich erhalten können.

Zur Frage 3

- *Welche Angebote, die die Schnittstellenbereiche zur Schule betreffen, wurden seit Jänner 2020 etabliert? bitte um genaue Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
 - *Welche Stakeholder waren/sind eingebunden?*
 - *Wie viel Budget ist für die einzelnen Offensiven zur Verfügung gestellt worden?*
 - *Inwieweit wurden die Länder in diese Prozesse eingebunden?*

Seit Januar 2020 wurden keine neuen Angebote etabliert, sondern die bestehenden Angebote bedarfsgerecht weiterentwickelt und ausgebaut.

Zur Frage 4

- *Welche Angebote, die die Schnittstellenbereiche zur Schule betreffen, wurden aus früheren Jahren, vor Jänner 2020, etabliert? Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
 - *Welche Stakeholder waren/sind eingebunden?*
 - *Wie viel Budget ist für die einzelnen Offensiven zur Verfügung gestellt worden?*
 - *In wie weit wurden die Länder in diese Prozesse eingebunden?*

Im Jahr 2016 wurde das Ausbildungspflichtgesetz und damit das begleitende Rahmenprogramm AusBildung bis 18 verabschiedet. Darin sind für jene Jugendlichen, die

keinen stringenten Weg von der Pflichtschule in weiterführende Bildungen und Ausbildungen gehen, unterstützende Angebote vorgesehen - wie das Jugendcoaching und AusbildungsFit des Sozialministeriumservice, die Koordinierungsstellen AusBildung bis 18 in jedem Bundesland und für Österreich. Ebenso von großer Bedeutung ist die persönliche Beratung junger Menschen am Ende der Schulpflicht durch das AMS in den Berufsinformationszentren sowie in Beratungsgesprächen und die Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS.

Die genannten Programme sind flächendeckend in allen Bundesländern verankert.

Das Ausbildungspflichtgesetz sieht eine Steuerungsgruppe vor, in welcher die für diesen Themenbereich relevantesten Ministerien vertreten sind, sowie einen Beirat, in dem folgende Stakeholder mindestens halbjährlich tagen und die Steuerungsgruppe beraten: Sozialministeriumservice (SMS), Bundesarbeitskammer, Wirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Landwirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Landarbeiterkammertag, Vereinigung der österreichischen Industrie, Verbindungsstelle der Bundesländer, Städte- und Gemeindebund, Arbeitsmarktservice (AMS), Bundesjugendvertretung und die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Für die AusBildung bis 18 wurden 2016 € 7 Mio., 2017 € 20 Mio., 2018 € 43 Mio., 2019 € 53 Mio. und seit 2020 € 57 Mio. zusätzlich zu den bereits vor Start der Ausbildungspflicht bestehenden Niveau für die relevanten Programme des SMS und AMS bereitgestellt.

Die Länder sind durch den Beirat AusBildung bis 18 vertreten sowie im Hinblick auf Programme des AMS auch in den jeweiligen Landesbeiräten des AMS.

Zu den Fragen 5 und 6

- *Welche gezielten Schritte wurden, wann genau, gesetzt, betreffend der Evaluierung der Fördermittel? Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
 - *Welche Ergebnisse wurden hier erzielt?*
 - *Gibt es eine fortlaufende Evaluierung oder war die Evaluierung einmalig?*
 - *Sollte die Evaluierung einmalig gewesen sein, bitte um genaue Beschreibung und Aufschlüsselung der Evaluierung.*
 - *Sollte es eine regelmäßige Evaluierung sein, bitte um Schilderung des Prozesses und Beschreibung der Ergebnisse der bereits erfolgten Evaluierungen.*
- *Welche gezielten Schritte wurden, wann genau, gesetzt, betreffend der Evaluierung des Abbaus der Zugangshürden bzw. Bürokratie? Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
 - *Welche Ergebnisse wurden hier erzielt?*
 - *Gibt es eine fortlaufende Evaluierung oder war die Evaluierung einmalig?*

- *Sollte die Evaluierung einmalig gewesen sein, bitte um genaue Beschreibung und Aufschlüsselung der Evaluierung.*
- *Sollte es eine regelmäßige Evaluierung sein, bitte um Schilderung des Prozesses und Beschreibung der Ergebnisse, der bereits erfolgten Evaluierungen.*

Das AMS evaluiert laufend den Einsatz der Fördermittel. Dies erfolgt sowohl instrumenten- als auch zielgruppenspezifisch.

Anlassbezogen oder im Rahmen umfassender Überarbeitungen der Angebote werden tiefergehende Studien beauftragt. Aktuell evaluiert das Wirtschaftsforschungsinstitut WIFO beispielsweise Möglichkeiten zur Steigerung der Effektivität und Effizienz von AMS-Bildungsmaßnahmen.

Zur Frage 7

- *Stichwort "Lohn statt Taschengeld - Sozialversicherungspflicht". Welche Schritte wurden hier seitens des Ministeriums bereits gesetzt? Bitte um genaue Aufschlüsselung der einzelnen Schritte, sowie um genaue Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
 - *Welche Stakeholder sind in diesen Prozess eingebunden?*
 - *Ist dieser Prozess in die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans 2022-2030 eingebettet oder handelt es sich hierbei um einen separaten Prozess?*
 - *Gibt es bei der Einbettung in den NAP verbindliche Maßnahmen zur Umsetzung eines inklusiven und durchlässigen Arbeitsmarkts, die mit Indikatoren versehen, einer anschließenden Evaluierung zugänglich sind?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Welche Erfolge konnten bereits erzielt werden?*
 - *Sind die Länder in den Prozess eingebunden?*
 - *Gibt es Anregungen, Modellregionen zu etablieren?*
 - *Wenn ja, wann wird die erste Modellregion starten?*
 - *Welche Region/welches Land wird das sein?*
 - *Wieso wird es genau diese Region/dieses Land sein?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Wie viele Mitarbeiter Ihres Ministeriums arbeiten ausschließlich an der Umsetzung "Lohn statt Taschengeld".*
 - *Gibt es hier eigene Arbeitsgruppen?*
 - *Wenn ja, gibt es hier eine Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium?*
 - *Wenn, nein? Warum nicht?*

- *Gibt es eine Zusammenarbeit oder ein koordiniertes Vorgehen mit den Ländern?*

Mit dem Slogan „Lohn statt Taschengeld“ wird von Vertreterinnen und Vertretern von Behindertenorganisationen gefordert, dass Menschen mit Behinderungen in geschützten Werkstätten unabhängig von der Frage ihrer Arbeitsfähigkeit jedenfalls in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden und damit einen entsprechenden kollektivvertraglichen Lohn anstelle des Taschengelds erhalten. Damit soll nicht nur sichergestellt werden, dass diese Menschen im ASVG (AIVG) vollversichert sind, sondern dass sie auch einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Das Bundesministerium für Arbeit teilt dieses Anliegen und wirkt konstruktiv an entsprechenden Initiativen mit.

Zur arbeits- und damit auch sozialrechtlichen Einordnung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten haben v.a. zwei Urteile des OGH beigetragen (OGH 9 ObA105/09w vom 29.10.2009, OGH 8 Ob A 48/09f vom 18.02.2010). Die Argumentation des OGH zur Frage des Vorliegens von Arbeitsverhältnissen in solchen Werkstätten hat sich an folgenden Kriterien orientiert:

- Für die Arbeitnehmereigenschaft ist neben persönlicher Abhängigkeit entscheidend, dass Dienste „für einen anderen“ geleistet werden. Ist das nicht der Fall, ist der Vertrag auch dann nicht als Arbeitsvertrag zu qualifizieren, wenn die Dienstleistende persönlich abhängig ist.
- Der Begriff „Dienste für einen anderen“ (§ 1151 ABGB) grenzt den Arbeitsvertrag von Tätigkeiten ab, die aus religiösen, karitativen oder sozialen Motiven geleistet werden, und von Beschäftigungen, die zur Erziehung oder Behandlung erfolgen.
- Ob „Dienste für einen anderen“ geleistet werden, bemisst sich danach, ob die Tätigkeit vom Interesse der Dienstleistenden an der Erbringung der Dienstleistung geprägt ist oder vom Interesse der Dienstleistungsempfängerin, die Tätigkeiten zu ihrem Vorteil entgegenzunehmen und zu verwerten. Überwiegt das Interesse der Dienstleistenden, entfällt die Arbeitnehmereigenschaft. Ein wichtiges Indiz für ein überwiegendes Interesse der Dienstleistenden ist das weite Auseinanderklaffen von Kosten und Erträgen beim Leistungsempfänger.

Mit diesen Argumenten ist der OGH zum Schluss gekommen, dass in den zu beurteilenden Fällen keine Arbeitsverhältnisse vorliegen.

Eine generelle Ausweitung des Arbeitnehmerbegriffs wie von den Behindertenorganisationen gefordert, ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit nur schwer realisierbar. Das Arbeitsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis, das die Erbringung von Arbeitsleistungen zum Ziel hat und das durch einen schriftlichen oder mündlichen Arbeitsvertrag begründet wird. Neben dem Merkmal der „wirtschaftlichen

Abhängigkeit“ ist als wesentliches Merkmal eines Arbeitsvertrages die „persönliche Abhängigkeit“ der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zu nennen. Diese resultiert daraus, dass die Arbeitsleistung einer oder einem anderen zugute kommt und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einem bestimmten Organisationsgefüge untersteht. Wenn ein Arbeitsverhältnis vorliegen soll, müssen bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen gegeben sein, damit der Begriff in der Praxis zwischen den Vertragspartnern als juristische Definition eines Rechtsverhältnisses, in dem Arbeitsleistungen gegen Entgelt erbracht werden, funktionieren kann. Die Schaffung eines „Sondertatbestandes“ für Beschäftigungsverhältnisse nur in geschützten Werkstätten ist ebenso zu hinterfragen, da es ja um die Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt mit der bestehenden Definition des AN-Begriffs bzw. des Arbeitsverhältnisses gehen soll.

Derzeit wird im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz und des Bundesministeriums für Arbeit eine Studie zum Thema „Arbeits(un)fähigkeit“ durchgeführt. Ziel der Studie ist, auf Basis einer Status-quo-Erhebung zur derzeitigen Rechtslage und Praxis der Feststellungsverfahren konkrete Handlungsempfehlungen zu einer Weiterentwicklung des Systems im Sinne einer umfassenden Betrachtung der Arbeitsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten. Davon ist auch das Thema „Lohn statt Taschengeld“ betroffen. Daher soll das Ergebnis der Studie näher geprüft und anschließend gemäß dem „Regierungsprogramm 2020 - 2024 - Aus Verantwortung für Österreich“ eine Diskussion mit den Stakeholdern geführt werden. Dabei sollen Handlungsempfehlungen erörtert werden, die letztlich für Betroffene klarere Rahmenbedingungen zum Ziel haben. Darüber hinaus wird festgehalten, dass die allgemeine Sozialversicherungspflicht nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit fällt.

Zur Frage 8

- *Im Regierungsprogramm wurde beschlossen, dass es zu einer Prüfung eines Inklusionsfonds kommen soll.*
 - *Wie ist der Umsetzungsstand? (Bitte um detailgenaue Auflistung des Ablaufs)?*
 - *In welcher Art und Weise sind die Länder in den Prozess eingebunden?*
 - *Sollten die Länder nicht eingebunden sein- warum nicht und ist dies noch geplant?*
 - *Welche Angebote sollen aus dem Inklusionsfonds finanziert werden?*
 - *Sollte die Prüfung des Inklusionsfonds noch nicht begonnen haben, zu welchem Zeitpunkt ist der Start der Prüfung geplant?*
 - *Inwiefern ist vorgesehen, den Inklusionsfonds für Maßnahmen des NAP heranzuziehen, die über die betroffenen Ressorts-Budgets hinausgehen und allenfalls auch geteilte Kompetenzen zwischen Bund und Ländern berühren?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallen und somit nicht von mir beantwortet werden können.

Zur Frage 9

- *Sind Modellregionen betreffenden des inklusiven Arbeitsmarkts in Österreich geplant?*
 - *Sollten diese geplant sein, werden die Ergebnisse der Evaluierung vom Bund anerkannt werden und in weiterführende Maßnahmen eingebettet werden (Schlagwort: Road Map)?*

Die Ausgestaltung eines „Inklusiven Arbeitsmarkts“ ist Gegenstand des aktuell im Entwurfsstadium befindlichen NAP, mit dem Ziel konkrete Umsetzungsschritte abzuleiten.

Zur Frage 10

- *Schwerpunkt: Berücksichtigung inklusiver Arbeit in Bezug auf die Mittelverwendung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans; Diese wurde auf Nachfrage von NRA Fiona Fiedler seitens BM Kocher in der Nationalratssitzung vom 22.4. zugesichert. Ist hier auch eine Mittelverwendung betreffend der Thematik Lohn statt Taschengeld angedacht?*

Der Schwerpunkt „Inklusive Arbeit“ findet sich in folgenden Maßnahmen, die in den Aufbau- und Resilienzplan eingemeldet wurden, wieder: Jugendcoaching im Sinne eines gleichberechtigten Zugangs in die Systeme Bildung und Arbeit sowie Sozialökonomische Betriebe die Transitarbeitsplätze für Personen bieten, deren sofortige Vermittlung am Ersten Arbeitsmarkt nicht möglich erscheint und Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Corona-Joboffensive explizit zielgruppenspezifische Bedarfe adressieren sollen.

Zur Frage 11

- *Schwerpunkt Datenerhebung: Gibt es hier Prozesse, um eine transparentere Datenerhebung zu ermöglichen? Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
 - *Wie viele Menschen mit intellektuellen Behinderungen
 - haben Zugang zu Beschäftigungsoffensiven?
 - nehmen am 1. Arbeitsmarkt teil?
 - gehen durch Projekte (wie beispielsweise Step by Step&Co) einer voll versicherten und angemessen entlohnnten Anstellung nach und zu welcher durchschnittlichen Entlohnung?*
 - *Wie viele Menschen mit körperlichen Behinderungen
 - haben Zugang zu Beschäftigungsoffensiven?
 - nehmen am 1. Arbeitsmarkt teil?*

- *gehen durch Projekte einer voll versicherten und angemessen entlohnten Anstellung nach und zu welcher durchschnittlichen Entlohnung?*

Die Datenerhebung des Arbeitsmarktservice beruht rechtlich auf dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), welches die Verarbeitung vermittlungsrelevanter Informationen erlaubt. Eine Differenzierung nach Art der Behinderung ist jedoch nicht vorgesehen und wird nicht vorgenommen.

Darüber hinaus beabsichtigt das Bundesministerium für Arbeit konkret ein Forschungsprojekt betreffend „Verfügbare Daten zur Bildungssituation und Arbeitsmarktlage von Menschen mit Behinderung und Möglichkeiten der Verbesserung der Informationslage“.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

